

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00005 vom 28. Juni 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2006.00005

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00005 du 28 juin 2006

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00005 del 28 giugno 2006

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss steht dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zu. Die Entschädigung ist nach richterlichem Ermessen gemäss Art. 61 lit. g ATSG in Verbindung mit Art. 34 GSVG vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses zu bemessen und gestützt auf diese Kriterien auf Fr. 1'300.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Beschwerdegegnerin verpflichtet, die Eingabe vom 17. Februar 2006 als Einsprache gegen die Verfügung vom 20. Januar 2006 zu behandeln und einen Einspracheentscheid zu erlassen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'300.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Max P. Oesch

- Gemeinde L. _____

- Bundesamt für Sozialversicherung

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106

und 108 OG).

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.